

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NationalparkTours UG (haftungsbeschränkt)

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage der Reiseangebote der NationalparkTours UG (*im Folgenden mit NPT abgekürzt*) sind die Reiseausschreibung und ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung der NPT vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das die NPT für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit die NPT bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- d) Die von der NPT gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder online erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch die NPT zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die NPT dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung per Email übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 §6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat.

1.3. Bei der Onlinebuchung gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) **Der Kunde erhält nach der Onlinebuchung eine systemgenerierte Kopie der Buchungsmail (Vertragstext), die der NPT zugeht.**
- e) **Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde der NPT den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.**
- f) **Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich per Email bestätigt (Eingangsbestätigung).**
- g) **Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.**
- h) **Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande, die per Email erfolgt.**

1.4 **Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5).**

2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund (Mindestteilnehmerzahl) nicht mehr ausgeübt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der NPT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der NPT vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Die NPT ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung der NPT zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber der NPT reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die NPT den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die NPT eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen;

4.3 Die NPT hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen **Stornostaffel** berechnet:

<i>bis 30 Tage vor Reisebeginn:</i>	<i>10% des Reisepreises</i>
<i>ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn:</i>	<i>30% des Reisepreises</i>
<i>ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:</i>	<i>40% des Reisepreises</i>
<i>ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn:</i>	<i>50% des Reisepreises</i>
<i>ab 6. Tag vor Reisebeginn:</i>	<i>70% des Reisepreises</i>
<i>ab 1. gebuchter Leistung:</i>	<i>100% des Reisepreises</i>

4.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die der NPT zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

4.5 Die NPT behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit sie nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die NPT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6 Ist die NPT infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß §651e BGB von der NPT durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der NPT 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8 Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von der NPT ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die Höhe der Entschädigung ist auf Verlangen des Kunden durch die NPT zu begründen.

4.9 Ist die NPT infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die NPT keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung die NPT bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Die NPT wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Die NPT kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sie

- in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die NPT unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat die NPT unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Die NPT kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung der NPT nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten der NPT beruht. Kündigt die NPT, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat die NPT oder ihren Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit die NPT infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter der NPT vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter der NPT vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel der NPT unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters der NPT bzw. ihrer Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter der NPT ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in §651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 6511 BGB kündigen, hat er der NPT zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der NPT verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. (b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung der NPT für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2. Die NPT haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahntickets), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war .

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1. Ansprüche nach den §651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber der NPT geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war, Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

11.2. Die NPT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die NPT verpflichtend würde, informiert die NPT den Kunden hierüber in geeigneter Form. Die NPT weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden.

Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index.de.htm>

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.



Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte
 Turnplatz 2 Telefon +49 (0) 399 31 / 538-0
 17207 Röbel (Müritz) Fax +49 (0) 399 31 / 538-29

Reiseveranstalter:
 NationalparkTours UG(haftungsbeschränkt)
 Lloydstraße 3
 17219 Waren (Müritz)

Anmeldeformular für eine verbindliche Reisebuchung

Reise *KH5T2020*

Naturlandschaften an der Müritz

5-tägige Wasserwanderreise von Hotel zu Hotel mit Gepäcktransport

Reisetermin (5 Tage inkl. An- und Abreise):

vom _____ bis _____

oder (Alternativtermin):

vom _____ bis _____

Anzahl Personen:

Erwachsene	Kinder (<16 J.)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	im Einzelzimmer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	im Doppelzimmer

Aufbettung für 1 Kind (<11 J.) im DZ der Eltern und im Canadier (kein Wanderkajak!) der Eltern

Anzahl 1er Wanderkajaks statt 2er Wanderkajaks bzw. Canadier (gilt nicht bei Aufbettung für 1 Kind)

Gesamtreisepreis (EUR): _____

Bemerkungen: _____

Leistungen:

- ✓ 4 Übernachtungen in zwei Mittelklassehotels inklusive Kurabgaben
- ✓ 4 mal Frühstück
- ✓ 3 Lunchpakete (für die Paddeltage)
- ✓ 4 mal 3-Gang Menü (Abendessen) ohne Getränke
- ✓ Canadier oder 2er-Wanderkajak inklusive Ausrüstung ab Paddelkunde bis Abend 4. Tag
- ✓ Paddelkunde (Einweisung zur Boot- u. Paddeltechnik) sowie Einweisung (kleine Revierkunde) am 2. Tag um 9:30 Uhr
- ✓ Gepäcktransport am dritten Tag
- ✓ Tourenkit mit ausführlicher Tourenbeschreibung und Kartenmaterial
- ✓ Transferfahrt und Gepäcktransport zum Ausgangsort am letzten Tag um 9:30 Uhr

Anmelder: Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Land

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Reiseveranstalters NationalparkTours UG (haftungsbeschränkt) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Die AGB sind Bestandteil dieser Reisebuchung und dem Anmeldeformular beigelegt. Mit der Absendung des Formulars erklären Sie, dass Sie zur Weitergabe der obigen personenbezogenen Daten, sowie zur Abgabe etwaiger weiterer in diesem Formular erteilten Erklärungen entsprechend bevollmächtigt sind. Das Informationsblatt zu Datenschutz ist dieser Reiseanmeldung beigelegt. Wir sind gemäß § 651 d Absatz 1 BGB i.V.m. Artikel 250 § 2 EGBGB gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ein zutreffend ausgefülltes Formblatt gemäß dem in Anlage 11 zu Artikel 250 EGBGB enthaltenen Muster zur Verfügung zu stellen. Das entsprechende Formblatt ist Bestandteil dieser Reisebuchung und dem Anmeldeformular beigelegt.

Ort/Datum

Unterschrift

Information zum Datenschutz

verantwortlich für die Datenerhebung:

NationalparkTours UG (haftungsbeschränkt)
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Mundt

Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel: +49 (0) 3991 670084
info@nationalparktours.de

In diesem Formular erfragen wir verschiedene personenbezogene Daten von Ihnen. Sämtliche von uns in diesem Formular erfragten personenbezogenen Daten (mit Ausnahme der freiwilligen Angaben in den Feldern »Bemerkung«) benötigen wir, um Sie zu der von Ihnen gewählten Reise anmelden zu können. Ohne Angabe dieser Daten kommt ein Vertrag nicht zustande.

Ihre Daten werden für die Anmeldung und Durchführung der Reise benötigt und zu diesem Zwecke gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet. In diesem Zusammenhang werden Ihre Daten gegebenenfalls an die einzelnen Leistungserbringer (Hotels, Reiseleiter, Verleiher, Transportunternehmen etc.) weitergeleitet.

Wir speichern Ihre Daten zu diesem Zweck, der Erfüllung des Vertrages, solange, bis die Reise abgeschlossen ist. Bis dahin ist die Verarbeitung Ihrer Daten zur Vertragserfüllung erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Im Anschluss speichern wir Ihre Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen. An der entsprechenden Verarbeitung Ihrer Daten haben wir ein berechtigtes Interesse, welches sich schon aus Art. 17 Abs. 3 lit. i) DSGVO ergibt. Die entsprechende Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Auch nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen bewahren wir Ihre Daten noch für die Dauer der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf. Zur entsprechenden Aufbewahrung sind wir gesetzlich verpflichtet. Die Datenverarbeitung beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.

Haben Sie in dem Formular um Zusendung eines oder mehrerer der genannten Newsletter gebeten, verwenden wir Ihre E-Mailadresse(n) dazu, Ihnen den/die von Ihnen abonnierten Newsletter zuzusenden. Die entsprechende Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO. Die erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Zudem können Sie sich von dem Newsletter jederzeit durch einen Klick auf dem in jedem Newsletter enthaltenen Link abmelden.

Auch ohne Einwilligung ist es uns erlaubt, Ihnen Werbung für eigene ähnliche Angebote zuzusenden, da wir an der Werbung für eigene Produkte ein unternehmerisches Interesse haben. Die entsprechende Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO.

Wir speichern Ihre Daten zu diesen Zwecken solange uns kein Widerruf Ihrer Einwilligung oder ein Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung vorliegt.

Ihre Rechte

Ihnen steht das Recht zu, jederzeit Auskunft über die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten einzuholen. Weiterhin haben Sie auch ein Recht auf Übertragbarkeit, Berichtigung oder Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Weiter können Sie jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten erheben. Hierzu im Einzelnen:

a.) Recht auf Auskunft

Sie haben nach Art. 15 DSGVO ein Recht dazu, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, haben Sie weiter ein Recht auf Auskunft über diese

personenbezogenen Daten und auf Informationen zum Verarbeitungszweck, der Kategorie personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, die geplante Dauer für die, die personenbezogenen Daten gespeichert werden, das Bestehen eines Rechtes auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechtes gegen diese Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechtes bei einer Aufsichtsbehörde sowie, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen selbst erhoben wurden, auf alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

b.) Recht auf Berichtigung

Nach Art. 16 DSGVO haben Sie weiter das Recht unverzüglich die Berichtigung oder Vervollständigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

c.) Recht auf Löschung

Unter den in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie das Recht die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

d.) Recht auf Einschränkung

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen.

e.) Recht auf Datenübermittlung

Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sowie das Recht, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO vorliegen, diese einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. In diesem Zusammenhang haben Sie das Recht, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt an die anderen Verantwortlichen übermittelt werden.

f.) Widerspruchsrecht

Nach Art. 21 DSGVO haben Sie, sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden, das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung haben Sie das Recht, dieser Verarbeitung ohne Angabe einer besonderen Situation jederzeit zu widersprechen. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@nationalparktours.de.

g.) Beschwerderecht

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Das Unternehmen
NationalparkTours UG (haftungsbeschränkt)
Lloydstraße 3
D-17192 Waren (Müritz)
Telefon: +49 (3991) 670084
Telefax: +49 (3991) 670085
E-Mail: info@nationalparktours.de

trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt NationalparkTours über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall Ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr den Vertrag kündigen, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. NationalparkTours hat eine Insolvenzabsicherung mit:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 533-0
Fax: +49 (0) 611 533-4500
E-Mail: ruv@ruv.de

abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der NationalparkTours UG (haftungsbeschränkt) verweigert werden.

Die Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de .

